Stand: 16.12.2025 01:57:47

Vorgangsmappe für die Drucksache 17/15135

"Schreiben des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 6. Dezember 2016 (Vf. 15-VII-16) betreffend Antrag auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit 1. der Art. 28 Abs. 4 sowie Art. 29 Abs. 3 und 5 des Gesetzes über Landtagswahl, Volksbegehren, Volksentscheid und Volksbefragung (Landeswahlgesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2002 (GVBI S. 277, ber. S. 620, BayRS 111-1-I), das zuletzt durch Art. 10 a Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2015 (GVBI S. 178) geändert worden ist, 2. der Art. 29 und 45 des Gesetzes über die Wahl der Gemeinderäte, der Bürgermeister, der Kreistage und der Landräte (Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz - GLKrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2006 (GVBI S. 834, BayRS 2021-1/2-I), das zuletzt durch Art. 10 a Abs. 4 des Gesetzes vom 23. Juni 2015 (GVBI S. 178) geändert worden ist, 3. des Art. 4 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über die Wahl der Bezirkstage (Bezirkswahlgesetz - BezWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 2003 (GVBI S. 144, BayRS 2021-3-I), das zuletzt durch § 2 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 23. Februar 2015 (GVBI S. 18) geändert worden ist. PII/G1310.16-0012"

#### Vorgangsverlauf:

- 1. Beschlussempfehlung mit Bericht 17/15135 des VF vom 26.01.2017
- 2. Plenarprotokoll Nr. 94 vom 01.02.2017
- 3. Beschluss des Plenums 17/15361 vom 09.02.2017
- 4. Plenarprotokoll Nr. 95 vom 09.02.2017



## Bayerischer Landtag

17. Wahlperiode

26.01.2017 Drucksache 17/15135

## Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen

Verfassungsstreitigkeit

Schreiben des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 6. Dezember 2016 (Vf. 15-VII-16) betreffend

Antrag auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit

- der Art. 28 Abs. 4 sowie Art. 29 Abs. 3 und 5 des Gesetzes über Landtagswahl, Volksbegehren, Volksentscheid und Volksbefragung (Landeswahlgesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2002 (GVBI S. 277, ber. S. 620, BayRS 111-1-I), das zuletzt durch Art. 10 a Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2015 (GVBI S. 178) geändert worden ist,
- der Art. 29 und 45 des Gesetzes über die Wahl der Gemeinderäte, der Bürgermeister, der Kreistage und der Landräte (Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz - GLKrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2006 (GVBI S. 834, BayRS 2021-1/2-I), das zuletzt durch Art. 10 a Abs. 4 des Gesetzes vom 23. Juni 2015 (GVBI S. 178) geändert worden ist
- des Art. 4 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über die Wahl der Bezirkstage (Bezirkswahlgesetz -BezWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 2003 (GVBI S. 144, BayRS 2021-3-I), das zuletzt durch § 2 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 23. Februar 2015 (GVBI S. 18) geändert worden ist.

PII/G1310.16-0012

#### I. Beschlussempfehlung:

- I. Der Landtag beteiligt sich an dem Verfahren.
- II. Der Antrag ist unbegründet.

III. Zum Vertreter des Landtags wird der Abgeordnete Jürgen W. Heike bestellt.

Berichterstatter: Jürgen W. Heike Mitberichterstatter: Franz Schindler

#### II. Bericht:

Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat die Verfassungsstreitigkeit in seiner 65. Sitzung am 26. Januar 2017 beraten und mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung SPD: Zustimmung FREIE WÄHLER: Zustimmung

B90/GRÜ: Ablehnung die o.g. Beschlussempfehlung vorgeschlagen.

Franz Schindler Vorsitzender Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Präsidentin Barbara Stamm

Präsidentin Barbara Stamm: Ich rufe Tagesordnungspunkt 4 auf:

#### **Abstimmung**

über Verfassungsstreitigkeiten und Anträge, die gemäß § 59 Abs. 7 der Geschäftsordnung nicht einzeln beraten werden (s. Anlage 1)

Hinsichtlich der jeweiligen Abstimmungsgrundlagen mit den einzelnen Voten der Fraktionen verweise ich auf die Ihnen vorliegende Liste.

(Siehe Anlage 1)

Wer mit der Übernahme seines Abstimmungsverhaltens bzw. des jeweiligen Abstimmungsverhaltens seiner Fraktion entsprechend der aufgelegten Liste einverstanden ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Gegenstimmen bitte ich anzuzeigen. – Keine. Stimmenthaltungen? – Auch keine. Damit übernimmt der Landtag diese Voten.

# Beschlussempfehlungen der Ausschüsse, die der Abstimmung über die nicht einzeln zu beratenden Verfassungsstreitigkeiten und Anträge zugrunde gelegt wurden (Tagesordnungspunkt 4)

#### Es bedeuten:

(E) einstimmige Zustimmungsempfehlung des Ausschusses
 (G) Zustimmungsempfehlung des Ausschusses mit Gegenstimmen
 (ENTH) Zustimmungsempfehlung des Ausschusses mit Enthaltungen oder

Enthaltung einer Fraktion im Ausschuss

(A) Ablehnungsempfehlung des Ausschusses oder

Ablehnung einer Fraktion im Ausschuss

(Z) Zustimmung einer Fraktion im Ausschuss

#### Verfassungsstreitigkeiten

- Schreiben des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 6. Dezember 2016 (Vf. 15-VII-16) betreffend Antrag auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit
  - der Art. 28 Abs. 4 sowie Art. 29 Abs. 3 und 5 des Gesetzes über Landtagswahl, Volksbegehren, Volksentscheid und Volksbefragung (Landeswahlgesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2002 (GVBI. S. 277, ber. S. 620, BayRS 111-1-I), das zuletzt durch Art. 10a Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2015 (GVBI. S. 178) geändert worden ist,
  - der Art. 29 und 45 des Gesetzes über die Wahl der Gemeinderäte, der Bürgermeister, der Kreistage und der Landräte (Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz – GLKrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2006 (GVBI. S. 834, BayRS 2021-1/2-I), das zuletzt durch Art. 10a Abs. 4 des Gesetzes vom 23. Juni 2015 (GVBI. S. 178) geändert worden ist,
  - des Art. 4 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über die Wahl der Bezirkstage (Bezirkswahlgesetz – BezWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 2003 (GVBI. S. 144, BayRS 2021-3-I), das zuletzt durch § 2 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 23. Februar 2015 (GVBI. S. 18) geändert worden ist.

PII/G1310.16-0012 Drs. 17/15135 (G)

Die Verfassungsstreitigkeit wird in der nächsten Plenarsitzung gesondert beraten

- Schreiben des Bundesverfassungsgerichts Zweiter Senat vom 11. November 2016 (2 BvR 166/16) betreffend Verfassungsbeschwerde
  - 1. unmittelbar gegen
    - a) den Beschluss des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 28. Dezember 2015 2 Ws 782/15 –,
    - b) den Beschluss der auswärtigen Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Regensburg mit dem Sitz in Straubing vom 25. November 2015 – SR StVK 652/15 –
  - 2. mittelbar gegen Art. 46 Abs. 2 BayStVollzG PII-G1320-16-0001

Drs. 17/15147 (G)

Votum des federführenden Ausschusses für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen

- I. Der Landtag gibt im Verfahren eine Stellungnahme ab.
- II. Die Verfassungsbeschwerde ist unbegründet.
- III. Zum Vertreter des Landtags wird der Abgeordnete Jürgen W. Heike bestellt.

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
Z	Z	Z	A

#### Anträge

 Antrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Günther Felbinger u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER) Bericht über die Kooperation von Mittelschule und Realschule Drs. 17/11834, 17/15076 (E)

Votum des federführenden Ausschusses für Bildung und Kultus

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ

 Antrag der Abgeordneten Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Christine Kamm u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Integration junger Flüchtlinge nicht gefährden – Keine Absenkung der Standards bei den Hilfen für Kinder und Jugendliche Drs. 17/12018, 17/15067 (A)

Votum des federführenden Ausschusses für Arbeit und Soziales, Jugend, Familie und Integration

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
A			Z

 Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Gabi Schmidt u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER) Rechte der Menschen mit Behinderung schützen – Bundesteilhabegesetz in jetziger Form konsequent ablehnen Drs. 17/12628, 17/15068 (A)

Votum des federführenden Ausschusses für Arbeit und Soziales, Jugend, Familie und Integration

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ	
A	A		A	
die Fraktion der FREIEN WÄHLER hat beantragt, das Votum "Zustimmung" zugrunde zu legen				

 Antrag der Abgeordneten Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Gisela Sengl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Bayerisches Bier gentechnikfrei halten Drs. 17/13069, 17/15116 (ENTH)

Antrag der CSU-Fraktion gem. § 126 Abs. 3 S. 3 BayLTGeschO:

Votum des mitberatenden Ausschusses für Umwelt und Verbraucherschutz

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
	Z		Z

 Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Thomas Kreuzer, Kerstin Schreyer, Bernhard Seidenath u.a. und Fraktion (CSU) Reform des morbiditätsorientierten Risikostrukturausgleichs (Morbi-RSA) Drs. 17/13314, 17/15070 (E)

Votum des federführenden Ausschusses für Gesundheit und Pflege

8.

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
			Z

Antrag der Abgeordneten Annette Karl, Natascha Kohnen, Bernhard Roos u.a. SPD, Hubert Aiwanger, Alexander Muthmann, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER), Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Martin Stümpfig u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Anhörung zur Änderung der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) Drs. 17/13329, 17/15037 (E)

Votum des federführenden Ausschusses für Wirtschaft und Medien, Infrastruktur, Bau und Verkehr, Energie und Technologie

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
Z	团	Z	Z

 Antrag der Abgeordneten Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Rosi Steinberger u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Überprüfung des Tierschutzes in Schlachthöfen Drs. 17/13413, 17/14871 (E)

Votum des federführenden Ausschusses für Umwelt und Verbraucherschutz

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
Z	Z		Z

Anlage 1
zur 94. Vollsitzung am 1. Februar 2017

10.	Antrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Benno Zierer u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER) Bericht zum Stand der Umrüstung des Forschungsreaktors FRM II Drs. 17/13660, 17/14872 (E)				
	Votum des federführer Umwelt und Verbrauch				
	CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ	
11.	Antrag der Abgeordne Dr. Karl Vetter u.a. und Gesundheitskosten für Drs. 17/13663, 17/150	d Fraktion (FREIE WÄl Asylbewerber aus Ste	HLER)		
	Votum des federführer Gesundheit und Pflege				
	CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ	
	A	A		A	
12.	. Antrag der Abgeordneten Franz Schindler, Stefan Schuster, Horst Arnold u.a. SPD Keine Wiedereinführung der Regelanfrage beim Landesamt für Verfassungsschutz bei der Berufung in das Richterverhältnis Drs. 17/13685, 17/14986 (A)				
	Votum des federführenden Ausschusses für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen				
	CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ	
	A		A	Z	
13.	Antrag der Abgeordne Josef Zellmeier u.a. C Kommunikationsstrukt Drs. 17/13714, 17/150	SU uren im Bereich Kritisc		RITIS)	
	Votum des federführer Wirtschaft und Medien		d Verkehr, Energie und	d Technologie	
	CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ	

14.	Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Thomas Kreuzer, Karl Freller, Erwin Huber u.a. und Fraktion (CSU) Bankenkredite für den Mittelstand nicht durch übermäßige Regulierung verteuern Drs. 17/13814, 17/15040 (E)				
	Votum des federführenden Ausschusses für Wirtschaft und Medien, Infrastruktur, Bau und Verkehr, Energie und Technologie				
	CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ	
15.	<ol> <li>Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Markus Rinderspacher, Harald Güller, Annette Karl u.a. und Fraktion (SPD) Sicherung guter Finanzierungsbedingungen für die mittelständischen Unternehmen Drs. 17/13825, 17/15041 (E)</li> <li>Votum des federführenden Ausschusses für Wirtschaft und Medien, Infrastruktur, Bau und Verkehr, Energie und Technologi</li> </ol>				
	CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ	
	_	_	_	_	
				Z	
16.	Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Alexander Muthmann u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER) Keine Überregulierung im deutschen Bankensektor Drs. 17/13826, 17/15043 (E)  Votum des federführenden Ausschusses für				
	Wirtschaft und Medien	, Infrastruktur, Bau und		· ·	
	CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ	
	Z		Z	Z	
17.	<ol> <li>Antrag der Abgeordneten Horst Arnold, Florian von Brunn, Ruth Müller u.a. SPD Wildlebensraumberatung in Bayern erhalten und in die Ausbildung an den Landwirtschaftsschulen integrieren Drs. 17/13881, 17/15117 (A)</li> </ol>				
	Votum des federführer Ernährung, Landwirtsc				
	CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ	
	A	团	团	Z	
		_		_	

Anlage 1
zur 94. Vollsitzung am 1. Februar 2017

18.	Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Markus Rinderspacher, Ruth Waldmann Doris Rauscher u.a. und Fraktion (SPD) Insolvenzberatung zukunftsfähig machen! Drs. 17/14107, 17/15073 (A)				
	Votum des federführer Staatshaushalt und Fir				
	CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ	
	A			Z	
19.	Dringlichkeitsantrag de Johann Häusler u.a. ur Abwanderung von Spit Drs. 17/14108, 17/150	nd Fraktion (FREIE W. tzentechnologie verhin	ÄHLER)	treibl,	
	Votum des federführer Wirtschaft und Medien		d Verkehr, Energie und	d Technologie	
	CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ	
	A			A	
20.	Dringlichkeitsantrag de Florian von Brunn, Kla Reform der Lebensmit Desinformation, Bürok Drs. 17/14109, 17/148	us Adelt u.a. und Frak telüberwachung: Tran ratieaufbau und Selbs	tion (SPD) sparenz und echte Re	formen statt	
	Votum des federführenden Ausschusses für Umwelt und Verbraucherschutz				
	CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ	
				Z	
21.	Antrag der Abgeordne Bäuerliche Strukturen stärkere Förderung de Drs. 17/14113, 17/151	in Bayern sichern – r ersten Hektare bei A			
	Votum des federführer Ernährung, Landwirtsc				
	CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ	
	A			A	

	A	Я	Я	7
	CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
	Votum des federführer Staatshaushalt und Fir			
25.	Antrag der Abgeordne Hans-Ulrich Pfaffmanr Zweckentfremdung vo Drs. 17/14153, 17/150	n u.a. SPD n Bundesmitteln beend		oessern!
	团			Z
	CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
	Votum des federführer Umwelt und Verbrauch			
24.	Dringlichkeitsantrag de Rosi Steinberger u.a. v Neuorganisation der L Offenlegung der Aktivi Drs. 17/14135, 17/148	und Fraktion (BÜNDNI ebensmittelkontrolle – täten der Staatsregier	S 90/DIE GRÜNEN)	lartmann,
	A			
	CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
	Votum des federführer Umwelt und Verbrauch			
23.	Dringlichkeitsantrag de Benno Zierer u.a. und Neustrukturierung der angemessene Persona Drs. 17/14134, 17/148	Fraktion (FREIE WÄH Lebensmittelüberwach alausstattung sowie ur	LER) nung in Bayern: Wir fol	rdern eine
	A			Z
	CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
	Votum des federführer Ernährung, Landwirtsc			
22.	Antrag der Abgeordne Direktvermarktung in E Drs. 17/14114, 17/151	Bayern fördern – Offen		

26.	Antrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Gabi Schmidt u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER) Einführung eines bayerischen Monitoringprogramms für Kormoran, Graureiher und Silberreiher nach dem Vorbild in Sachsen Drs. 17/14154, 17/14877 (A)
	Votum des federführenden Ausschusses für

Umwelt und Verbraucherschutz

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
A	Z	Z	Z

Antrag der Abgeordneten Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Rosi Steinberger u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Bundesweites Gentechnikanbauverbot wasserdicht machen! Drs. 17/14210, 17/14878 (A)

Votum des federführenden Ausschusses für Umwelt und Verbraucherschutz

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
A		Z	Z

Antrag der Abgeordneten Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Ulrike Gote u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Der Einfluss von Social Bots auf das politische Geschehen in Bayern Drs. 17/14219, 17/14906 (E)

Votum des federführenden Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
			Z

Antrag der Abgeordneten Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Dr. Christian Magerl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Keine Laubbläser und Laubsauger auf staatlichen Liegenschaften Drs. 17/14220, 17/14879 (A)

Votum des federführenden Ausschusses für Umwelt und Verbraucherschutz

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
A	ENTH	ENTH	Z

Anlage 1
zur 94. Vollsitzung am 1. Februar 2017

30.	Antrag der Abgeordneten Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Jürgen Mistol u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Rettungskräfte in Bayern für besondere Schadenslagen fit machen Drs. 17/14422, 17/14905 (E) Votum des federführenden Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport			
	CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
				Z
31. Antrag der Abgeordneten Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Ulrich Le und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Zahl der Drogentoten senken: Rezeptfreie Naloxonabgabe in Apotheken Drs. 17/14224, 17/15072 (A)				
	Votum des federführer Gesundheit und Pflege			
	CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
	A			Z
32.	2. Antrag der Abgeordneten Dr. Christoph Rabenstein, Klaus Adelt, Inge Aures u.a. SPD Sonderprogramm ausweiten: Aufnahme einzelner Kommunen außerhalb der ausgeschriebenen Fördergebiete Drs. 17/14312, 17/15074 (A)			
	Votum des federführenden Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen			
	CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
	A	Z	Z	Z
33.	Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Markus Rinderspacher, Kathi Petersen, Annette Karl u.a. und Fraktion (SPD) Drohende Schließung des Schaeffler-Werks im Markt Elfershausen Drs. 17/14412, 17/15046 (E)			
Votum des federführenden Ausschusses für Wirtschaft und Medien, Infrastruktur, Bau und Verkehr, Energie und Tech				d Technologie
	CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
		Z	Z	Z

34.	Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Erwin Huber, Joachim Unterländer, Sandro Kirchner u.a. CSU Geplante Verlagerung des Schaeffler-Werks im Markt Elfershausen aktiv begleiten Drs. 17/14463, 17/15047 (E)			
	Votum des federführenden Ausschusses für Wirtschaft und Medien, Infrastruktur, Bau und Verkehr, Energie und Technologie			
	CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
35.	Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Günther Felbinger u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER) Schaeffler-Standort Elfershausen erhalten Drs. 17/14483, 17/15048 (A)			
	Votum des federführenden Ausschusses für Wirtschaft und Medien, Infrastruktur, Bau und Verkehr, Energie und Technologie			
	CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
	A		Z	Z
36.	Antrag der Abgeordneten Dr. Hans Reichhart, Kerstin Schreyer, Ernst Weidenbusch CSU Linksextreme Agitation im Landkreis München Drs. 17/14469, 17/14985 (E)			
	Votum des federführenden Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport			
	CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
	Z			Z
37.	Dringlichkeitsantrag d Prof. (Univ. Lima) Dr. Gleichberechtigung be Drs. 17/12138, 17/150	Peter Bauer u.a. und F ei Hochwasserhilfe	ert Aiwanger, Florian Si Fraktion (FREIE WÄHL	treibl, ER)

Votum des federführenden Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen

der den Antrag für erledigt erklärt hat

## Bayerischer Landtag

17. Wahlperiode

09.02.2017 Drucksache 17/15361

#### **Beschluss**

#### des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Schreiben des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom

- 6. Dezember 2016 (Vf. 15-VII-16) betreffend Antrag auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit
- der Art. 28 Abs. 4 sowie Art. 29 Abs. 3 und 5 des Gesetzes über Landtagswahl, Volksbegehren, Volksentscheid und Volksbefragung (Landeswahlgesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2002 (GVBI. S. 277, BayRS 111-1-I), das zuletzt durch Art. 10a Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2015 (GVBI. S. 178) geändert worden ist,
- der Art. 29 und 45 des Gesetzes über die Wahl der Gemeinderäte, der Bürgermeister, der Kreistage und der Landräte (Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz GLKrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2006 (GVBI. S. 834, BayRS 2021-1/2-I), das zuletzt durch Art. 10a Abs. 4 des Gesetzes vom 23. Juni 2015 (GVBI. S. 178) geändert worden ist,
- des Art. 4 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über die Wahl der Bezirkstage (Bezirkswahlgesetz BezWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 2003 (GVBI. S. 144, BayRS 2021-3-I), das zuletzt durch § 2 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 23. Februar 2015 (GVBI. S. 18) geändert worden ist.

PII/G1310.16-0012

Drs. 17/15135

- I. Der Landtag beteiligt sich an dem Verfahren.
- II. Der Antrag ist unbegründet.
- III. Zum Vertreter des Landtags wird der Abgeordnete Jürgen W. Heike bestellt.

Die Präsidentin

I.V.

#### **Reinhold Bocklet**

I. Vizepräsident

### Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote

Abg. Verena Osgyan

Abg. Jürgen W. Heike

Abg. Kerstin Celina

Abg. Franz Schindler

Abg. Eva Gottstein

Präsidentin Barbara Stamm

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Ich rufe Tagesordnungspunkt 7 auf:

#### Verfassungsstreitigkeit

Schreiben des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 6. Dezember 2016 (Vf. 15-VII-16) betreffend Antrag auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit 1. der Art. 28 Abs. 4 sowie Art. 29 Abs. 3 und 5 des Gesetzes über Landtagswahl, Volksbegehren, Volksentscheid und Volksbefragung (Landeswahlgesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2002 (GVBI S. 277, ber. S. 620, BayRS 111-1-I), das zuletzt durch Art. 10a Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2015 (GVBI S. 178) geändert worden ist,

- 2. der Art. 29 und 45 des Gesetzes über die Wahl der Gemeinderäte, der Bürgermeister, der Kreistage und der Landräte (Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz GLKrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2006 (GVBI S. 834, BayRS 2021-1/2-I), das zuletzt durch Art. 10a Abs. 4 des Gesetzes vom 23. Juni 2015 (GVBI S. 178) geändert worden ist, 3. des Art. 4 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über die Wahl der Bezirkstage
- (Bezirkswahlgesetz BezWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 2003 (GVBI S. 144, BayRS 2021-3-I), das zuletzt durch § 2 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 23. Februar 2015 (GVBI S. 18) geändert worden ist. PII/G1310.16-0012

(Unruhe)

Kolleginnen und Kollegen, würden Sie jetzt bitte Ihre Gespräche draußen fortsetzen oder sich einfach hinsetzen und zuhören? – Danke schön. Ich eröffne die Aussprache.
 Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt nach der Geschäftsordnung 24 Minuten.
 Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion.

Unsere erste Rednerin ist die Kollegin Osgyan. Bitte schön, Frau Osgyan.

**Verena Osgyan** (GRÜNE): Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir beschäftigen uns heute mit einer Verfassungsstreitigkeit. Das ist keine kleine Angelegenheit; denn sie betrifft immerhin 51 % der bayerischen Bevölkerung.

(Zuruf des Abgeordneten Jürgen W. Heike (CSU))

– 51 % der bayerischen Bevölkerung sind weiblich, Herr Heike. Das können Sie wahrscheinlich nicht bestreiten. Gleichzeitig haben wir aber sowohl in den kommunalen Parlamenten als auch hier im Bayerischen Landtag einen Frauenanteil von nicht einmal 30 %. Ich glaube, da wird es sehr schwierig werden zu begründen, warum das verfassungsgemäß sein soll.Das Bündnis, dem unter anderem der Verein für Fraueninteressen angehört, hat daher Popularklage vor dem Bayerischen Verfassungsgerichtshof eingereicht. Dafür sind wir sehr dankbar, da wir der Auffassung sind, dass die Debatte überfällig ist.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Meine Damen und Herren, wenn wir uns den Frauenanteil hier im Hohen Haus ansehen, dann müssen wir leider feststellen, dass er zwischen dem in den Parlamenten Südsudans und Afghanistans liegt.

(Unruhe – Glocke der Präsidentin)

Wir sind also insoweit nicht gerade wegweisend. Das belegen auch die Zahlen der Interparlamentarischen Union; diese sind wohl schwer zu entkräften.

Ich gebe zu, wir haben viel erreicht: Wir haben eine Landtagspräsidentin; mehrere Ausschüsse werden von Frauen geleitet; offenen Sexismus, den es hier im Parlament noch bis in die Achtzigerjahre hinein gab, erleben wir zum Glück nicht mehr. Aus der damaligen Zeit gibt es "schöne" Ausschussprotokolle. Diese könnten wir alle verlesen; dafür haben wir jetzt nicht die Zeit.

Obwohl wir schon viel erreicht haben, sind wir von echter Gleichstellung in diesem Parlament noch sehr, sehr weit entfernt. Wir wissen aus der Soziologie, dass eine Gruppe als Teil einer größeren Gruppe erst dann nicht mehr als Minderheit wahrgenommen wird, wenn sie einen Anteil von 30 % erreicht. Im übernächsten Jahr werden 100 Jahre vergangen sein, seit in Bayern das Frauenwahlrecht eingeführt wurde. Dennoch sind Frauen nach wie vor unterrepräsentiert.

Wir haben kürzlich das Jubiläum "70 Jahre Bayerische Verfassung" gefeiert. Seit den Neunzigerjahren steht in der Bayerischen Verfassung, wie im Grundgesetz, nicht mehr nur, dass Frauen und Männer gleichberechtigt sind, sondern auch, dass der Staat für die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung zuständig ist und bestehende Nachteile beseitigen muss.

(Unruhe – Glocke der Präsidentin)

Das ist ein klarer Auftrag.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Elisabeth Selbert, Mutter des Grundgesetzes, SPD-Frau und Juristin, sprach in diesem Zusammenhang von "Verfassungsbruch in Permanenz". Dieser Einschätzung kann ich mich nur anschließen. Wenn knapp 100 Jahre nach Einführung des Frauenwahlrechts der Frauenanteil in den Parlamenten so niedrig ist, dann darf es dabei nicht bleiben.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Dass wir Sie von der CSU noch nicht überzeugen können, war mir klar. Wir sind aber sehr enttäuscht von Ihnen, Kolleginnen und Kollegen von der SPD. Sie haben gemeinsam mit uns die Klageeinreichung gefeiert, aber im Ausschuss als unbegründet zurückgewiesen.

Dabei gibt es sehr gute Argumente für die Begründetheit dieser Verfassungsbeschwerde. Wir wissen aus unzähligen Studien, dass es eine strukturelle Benachteiligung von Frauen in der Politik gibt. Insbesondere bei konservativen Parteien erfolgt die Zusammenstellung der Wahllisten oft nicht unter Berücksichtigung des Gleichberechtigungsgrundsatzes.

(Unruhe – Glocke der Präsidentin)

Es ist relativ klar: Wenn Männer dominierend sind, dann erfolgt die Zusammenstellung der Wahllisten, wenn nicht durch entsprechende Regeln eingegriffen wird, nach dem Ähnlichkeitsprinzip. Das wissen wir auch aus vielen anderen Bereichen.

Meine Damen und Herren, wenn all das kein Auftrag ist, steuernd einzugreifen, dann weiß ich auch nicht. Unsere Verfassung baut auf dem Grundsatz der repräsentativen Demokratie auf; die Betonung liegt auf "repräsentativ". Es braucht einen effektiven, praktisch wirksamen Einfluss aller relevanten Bevölkerungsgruppen auf die Staatsorgane. Dieser ist bisher einfach nicht gegeben.

Liebe Kolleginnen und Kollegen von der CSU, Ihnen stehen 101 Sitze zu. Stellen Sie sich einmal vor, Sie dürften bloß 56 davon mit Frauen besetzen. Das entspräche nämlich dem Frauenanteil an der bayerischen Gesamtbevölkerung.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Das bayerische Wahlrecht macht eine Parité-Regelung sogar verfassungsrechtlich notwendig. Die Parteien und Wählergruppen in Bayern haben das alleinige Vorschlagsrecht für Wahlvorschläge. Aber die gleichberechtigte Beteiligung von Frauen an der politischen Willensbildung konnte bisher nicht sichergestellt werden, und das seit nahezu 70 Jahren.

Der Verfassungsgerichtshof hat bereits festgestellt, dass die Aufstellung der Kandidatinnen- und Kandidatenlisten maßgeblichen Einfluss auf die Besetzung der Parlamente hat. An dieser Stelle müssen wir einhaken.

Wir und alle Klägerinnen und Kläger – darunter sind sehr hochkarätige Persönlichkeiten und nahezu alle Frauenverbände, auch die Ihrer Parteien – sind der Auffassung, dass es auch verfassungsrechtlich geboten ist, einzugreifen. Der vorgeschlagene Eingriff ist verhältnismäßig. Dass er geeignet ist, mehr Frauen in die Parlamente zu bekommen, kann niemand bestreiten; denn wenn hauptsächlich Männer auf der Liste stehen, können Frauen einfach nicht gewählt werden. Das ist einfach so.

Der Eingriff ist erforderlich. Mir fällt beim besten Willen kein milderes Mittel ein, mit dem wir nach diesen vielen Jahrzehnten die Lösung des Problems sicherstellen könnten; von selbst wird es sich jedenfalls nicht beheben.

Der Eingriff ist angemessen; denn die Gleichberechtigung der Geschlechter und der Grundsatz der repräsentativen Demokratie sind hohe Verfassungsgüter. Der Grundsatz der Gleichberechtigung ist kein "Nice-to-have", sondern eine Grundfeste unserer Verfassung. Der Gesetzgeber muss entsprechend einschreiten.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Ein Parité-Gesetz kann Chancengleichheit herstellen, wie es in immerhin acht EU-Staaten bereits der Fall ist. Es handelt sich also nicht um eine neue oder gar abseitige Idee. Sie wird anderswo bereits mit Erfolg praktiziert.

Deswegen bitte ich Sie: Stimmen Sie der Klagebegründung zu! Oder noch besser: Lassen Sie uns hier im Parlament gemeinsam ein Parité-Gesetz beschließen! Es ist überfällig.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Danke schön, Frau Kollegin Osgyan. – Nächster Redner ist Herr Kollege Heike. Bitte schön.

Jürgen W. Heike (CSU): Frau Präsidentin, meine Damen und Herren Kollegen! Frau Kollegin, Sie haben es sich in Ihrem Vortrag etwas zu einfach gemacht. Vor allem hat

eine Auseinandersetzung mit der zu dieser Frage bereits ergangenen Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs gefehlt. In der Urteilsbegründung ist keineswegs das zu lesen, was Sie hier behauptet haben; der Verfassungsgerichtshof hat vielmehr nur festgestellt, wie sich die Situation darstellt. Einen Hinweis auf eine Fehlerhaftigkeit der derzeitigen gesetzlichen Regelung hat er nicht gegeben. Dieser wäre zweifellos erfolgt, wenn der Verfassungsgerichtshof Anlass dazu gesehen hätte.

Was wollen die Popularkläger eigentlich erreichen? – Sie behaupten, es gebe keine Gleichberechtigung. Das Gleichberechtigungsgebot sei verletzt, das Demokratieprinzip und das Rechtsstaatsprinzip würden nicht ordnungsgemäß beachtet. Sie verlangen eine paritätische Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten bei der Festlegung der Wahlvorschläge der Parteien.

Es ist leicht, auf den Anteil der Frauen an der Gesamtbevölkerung hinzuweisen; jeder kann sich das schön vorstellen. Wenn allein damit die Verletzung des Gleichberechtigungsgrundsatzes begründet werden soll, dann findet dies in den Grundregeln, die in der Verfassung niedergelegt sind, keine Grundlage. Die Kläger behaupten, es mangele an Einfluss von Frauen auf politische Entscheidungen. Dies trifft nicht zu. Unsere Fraktionskolleginnen haben jedenfalls nicht nach einem Quotenrecht verlangt und sind dennoch der Auffassung, angemessen an der Entscheidungsfindung beteiligt zu sein.

Die Initiatoren der Popularklage gehen übrigens stillschweigend darüber hinweg, dass von der vorgeschlagenen Regelung auch Landräte und Bürgermeister betroffen wären.

Die von Ihnen, Frau Osgyan, behauptete verfassungsrechtliche Pflicht gibt es nicht. Sehr wohl aber haben die Parteien die Freiheit der Entscheidung; diese ist sogar im Grundgesetz verankert. Die gesetzliche Quotenregelung widerspricht dem Recht der Parteien auf innerparteiliche Kandidatenauswahl. Politische bzw. programmatische Aspekte sollen bei der Kandidatenauswahl im Vordergrund stehen.

Die vorgeschlagene Regelung würde nicht nur in die Wahlvorschlagsfreiheit, sondern zudem in erheblichem Maße in den Grundsatz der Wahlchancengleichheit innerhalb der Parteien eingreifen. Die Aufstellungsberechtigten wären in ihrer Entscheidung, welche Kandidatinnen bzw. Kandidaten für welchen Wahlkreis aufgestellt werden und mit welcher Platzierung sie auf die Liste kommen, eingeschränkt. Anders formuliert, nicht jedes Mitglied einer Partei oder Wählergruppe hätte – unabhängig von seinem Geschlecht! – dieselben Chancen.Es handelt sich um ein grundlegendes Prinzip des Wahl- und Parteienrechts, das die Verfassung tatsächlich besonders schützt.

Meine Damen und Herren Kollegen, es gibt auch tatsächliche Probleme, die dabei zu berücksichtigen wären. Was ist denn mit Parteien – die soll es auch geben –, die einen geringen Frauenanteil haben? Was geschieht, wenn zu viele Frauen vorhanden sind? Wird die örtliche Entscheidung dann gekippt, wenn die dortigen Wähler anders entscheiden? Wer darf bei Bundestags- und Landtagswahlen wen nominieren? Wie soll es bei Bürgermeister- und Landratswahlen aussehen? Brauchen wir dafür dann eine Doppelspitze?

Meine Damen und Herren, Sie bemerken daran, dass das Wahlrecht zu einfach gesehen wird und dass es in Wirklichkeit viel mehr Probleme gibt, die auch verfassungsrechtliche Bedenken aufwerfen. Deshalb kann ich nur sagen: Die Popularklage ist nicht durchdacht. Sie unterläuft das Grundrecht des Persönlichkeitsschutzes.

In Frankreich hat man eine Quotierung versucht. Interessanterweise hat sich dort auf die Einführung der Quote keine Reaktion gezeigt. In die dortigen Parlamente sind weiterhin nur 10 bis 11 % der weiblichen Kandidaten gewählt worden.

Auf 6 von 16 Landeslisten in Deutschland hat übrigens auch die SPD diese Quote nicht erreicht. Die GRÜNEN haben sie in Thüringen und Sachsen – man höre und staune – auch nicht erreicht. Die Linke hat in vier Ländern, in Thüringen, im Saarland, in Rheinland-Pfalz und in Mecklenburg-Vorpommern, die Quote nicht erreicht. Wenn man dies sieht und sich überlegt, wie eine solche Frauenquote in natura aussehen

sollte, wird klar, dass wir mit einer solchen Quotenregelung eher das Grundgesetz und die Bayerische Verfassung schädigen als verfassungsgemäß entscheiden würden. Das freie, vom Geschlecht unabhängige Wahlrecht muss weiterhin beibehalten werden. Deswegen können wir guten Gewissens, wie wir es im Ausschuss schon mit breiter Mehrheit gemacht haben, die Zustimmung zu dieser gewünschten Änderung ablehnen. Die Klage ist unbegründet, und deswegen bleibt es bei dem, was der Ausschuss beschlossen hat.

(Beifall bei der CSU)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Danke schön, Herr Kollege Heike. Bitte bleiben Sie noch, es gibt eine Zwischenbemerkung der Kollegin Celina.

**Kerstin Celina** (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Kollege, Ihr Argument, dass Parteien mit geringem Frauenanteil vielleicht ein Problem hätten, halte ich für abstrus. Frauen sind in Deutschland keine Minderheit, die in den Parteien extra auftreten müssen

(Markus Rinderspacher (SPD): In der CSU schon!)

wie im nordschleswigschen Wählerbund. Wir sind die Hälfte der Bevölkerung, und eine Partei hat schlicht und einfach die Aufgabe, Frauen zu integrieren.

(Markus Rinderspacher (SPD): Nicht in der CSU, Frau Kollegin!)

Ein weiteres Argument, das gegen Sie spricht: Die Listen sind nur Vorschläge. Die Entscheidung hat nach wie vor der Wähler. Daher sehe ich überhaupt kein Problem mit der Verfassung.

Sie hatten auch Frankreich erwähnt. In französischen Kommunalparlamenten liegt der Frauenanteil bei 50 %. Frankreich ist aber in der Gleichberechtigung und der Frauenförderung den Deutschen in mancher Hinsicht seit vielen Jahren voraus.

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Bitte schön, Herr Heike.

Jürgen W. Heike (CSU): Frau Kollegin, mich wundert, dass Sie diesen Einwand bringen; denn in Thüringen und in Sachsen haben Sie diese Quoten nicht erreicht. Offensichtlich gibt es doch Parteien oder Parteienverbände – vielleicht sogar bei Ihnen –, die zu wenige Frauen haben.

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Danke schön, Herr Kollege Heike. – Nächster Redner ist der Kollege Schindler. Bitte schön, Herr Schindler.

**Franz Schindler** (SPD): Frau Präsidentin, meine sehr verehrten Damen und Herren! Liebe Kollegin Celina, ich hoffe, dass wir in Frankreich demnächst keine Präsidentin haben werden.

(Beifall bei der SPD und Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Meine sehr verehrten Damen und Herren, die SPD-Fraktion hat große Sympathie für das Anliegen der Klägerinnen, dass Männer und Frauen ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung entsprechend paritätisch, also gleichberechtigt, in den kommunalen Gremien und im Landtag, aber auch im Bundestag und im Europäischen Parlament vertreten sein sollen. Für die etwas später gegründeten Parteien – damit meine ich die CSU, die GRÜNEN und die FREIEN WÄHLER – möchte ich daran erinnern, dass sich die SPD als erste Partei für das Frauenwahlrecht eingesetzt und es nach dem Ersten Weltkrieg auch durchgesetzt hat.

(Beifall bei der SPD)

August Bebel hat schon 1879 eine auch heute noch lesenswerte Schrift mit dem Titel "Die Frau und der Sozialismus" geschrieben und damit schon im Kaiserreich die Emanzipation der Frauen gefordert und befördert. Seit dem Kaiserreich, liebe Frau Kollegin Osgyan, kämpft die SPD für die Gleichberechtigung der Frauen. Ganz aktuell tut sie das mit Manuela Schwesig und ihrem Gesetzentwurf zur Verbesserung der Position der Frauen in Aufsichtsräten. Da müssen Sie uns nichts sagen, meine Damen und Herren.

(Beifall bei der SPD)

Richtig ist, dass die beiden Volkshälften – so werden sie in der Popularklage immer bezeichnet – auch heute noch nicht paritätisch in den genannten Gremien und Parlamenten vertreten sind. An uns liegt das aber nicht. Wir haben die Satzung und die Wahlordnung der SPD so geändert, dass auf den Listen für die Kommunalwahlen sowie für die Landtags-, Bundestags- und Europawahlen Frauen und Männer nicht nur paritätisch – man könnte es sich auch so vorstellen, dass die ersten zehn Plätze Männern und die nächsten zehn Plätze Frauen gehören –, sondern auch abwechselnd aufgestellt werden müssen. An uns liegt es nicht. Diese Satzungsvorschrift garantiert bei starren Listen wie bei der Bundestags- und der Europawahl, dass die Hälfte der über die Liste gewählten Abgeordneten Männer und die andere Hälfte Frauen sind. Auch bei innerparteilichen Wahlen, bei der Besetzung von Vorständen oder bei der Wahl von Delegierten ist vorgeschrieben, dass jedes Geschlecht mindestens zu 40 % vertreten sein muss. Bei uns gibt es keine von Männern generös gewährte Frauenquote. Bei uns ist es selbstverständlich, dass beide Geschlechter paritätisch vertreten sein müssen.

#### (Beifall bei der SPD)

Meine Damen und Herren, bei dieser Popularklage geht es um die verfassungsrechtliche Frage, ob die gesetzlichen Regelungen über die Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten im Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz, im Bezirkswahlgesetz und im Landeswahlgesetz und die Regelung, dass die jeweilige Versammlung auch die Reihenfolge auf den Listen bestimmt, gegen das Gleichberechtigungsgrundrecht und das Gleichberechtigungsgebot gemäß Artikel 118 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 100 der Bayerischen Verfassung verstoßen oder nicht. Immerhin gelten diese Vorschriften im Grundsatz, wenn auch mit einigen Änderungen, seit 70 Jahren. Es geht also um die Frage, ob diese Vorschriften, wie behauptet, seit 70 Jahren verfassungswidrig und damit nichtig sind und ob es der Gesetzgeber seit 70 Jahren unterlassen hat, einen verfassungswidrigen Zustand zu heilen.

Hierüber kann man natürlich diskutieren. Seit der Änderung der Bayerischen Verfassung im Jahr 1998 heißt es in Artikel 118 Absatz 2 der Bayerischen Verfassung genauso wie in Artikel 3 Absatz 2 des Grundgesetzes, dass Frauen und Männer gleichberechtigt sind und der Staat die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern fördert und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinwirkt. Nun stellt sich die Frage, ob man die Gleichberechtigung in der Verfassung schon viel früher hätte so verankern müssen und ob der Gesetzgeber – das sind wir – wegen dieser Vorschrift verpflichtet ist, die einschlägigen Vorschriften in den Wahlgesetzen zu ändern. Beim Versuch, diese Frage zu beantworten, wird man auch bedenken müssen, was Kollege Heike schon angesprochen hat, dass es sich bei den Parteiund Wählervereinigungen nicht um staatliche Institutionen, sondern um gesellschaftliche Zusammenschlüsse mit eigenen Regelungen und eigenem Satzungsrecht handelt, sodass der Staat tunlichst nur darauf zu schauen hat, ob die Wahlvorschläge nach demokratischen Prinzipien zustande gekommen sind. Der Staat darf keine Vorschriften darüber erlassen, wer vorgeschlagen wird, ob nur Männer oder nur Frauen, ob Männer und Frauen abwechselnd, ob Katholiken, Evangelische, Akademiker, Arbeiter oder wer auch immer auf den Listen stehen müssen. Die Ansicht der Klägerinnen, dass der Gesetzgeber den Parteien vorschreiben darf und muss, wie sie ihre Organisation, Struktur und Wahlvorschläge auszugestalten haben, teilen wir nicht.

Meine Damen und Herren, bei Artikel 118 Absatz 2 handelt es sich um ein verbindliches Staatsziel. Bei der Frage, wie dieses Staatsziel erreicht werden soll, hat der Gesetzgeber – das sind wir – einen weiten Ermessensspielraum. Wir bedauern es deshalb sehr, die vorliegende Popularklage nicht unterstützen zu können. Wir sind uns aber mit den Klägerinnen darin einig, dass noch wesentlich mehr getan werden muss, um die Gleichberechtigung durchzusetzen. Dazu gehört auch, für eine gleichmäßige Repräsentanz zu sorgen. Dafür sind wir, der Gesetzgeber, und alle Mitglieder von Parteien in ihren jeweiligen Organisationen zuständig. Nachdem wir die bestehenden Regelungen nicht für verfassungswidrig halten, können wir diese Popularklage auch nicht als begründet erachten.

Meine Damen und Herren, die Prozessvertreterin der Klägerinnen hat in einem Interview mit der "Bayerischen Staatszeitung" ausgeführt, dass die Klage deshalb in Bayern und nicht etwa in Rheinland-Pfalz oder sonst irgendwo eingereicht worden ist, weil wir die progressivsten Frauen haben. Das kann ich bestätigen.

(Allgemeine Heiterkeit)

Außerdem sagte sie, dass es nur in Bayern die Möglichkeit einer Popularklage gebe. Ihrer Ansicht nach haben wir ein unerhört modernes Verfassungsrecht. Das sehen wir auch so. Das führt aber nicht dazu, dass wir diese Popularklage unterstützen können.

(Beifall bei der SPD)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Herr Schindler, bitte bleiben Sie am Rednerpult. Frau Osgyan hat sich zu einer Zwischenbemerkung gemeldet. Bitte schön.

Verena Osgyan (GRÜNE): Herr Kollege, ich kann Ihnen in dem Punkt zustimmen, dass das Instrument der Popularklage in Bayern sehr gut ist. Bei derartigen Streitigkeiten können bayerische Klägerinnen und Kläger die Bayerische Verfassung heranziehen.

Sie sagten, es gebe keine Möglichkeit, dass der Staat in das Wahlvorschlagsrecht der Parteien eingreift. Sogar ich als Gebrauchsjuristin weiß, dass zwischen den verschiedenen Rechtsgütern abgewogen werden kann. Die Gleichstellung ist ein sehr hohes Rechtsgut. Deshalb kann man nicht sagen, dass die Einschränkung des Vorschlagsrechts der Parteien nicht gerechtfertigt ist.

(Jürgen W. Heike (CSU): Das ist verfassungswidrig!)

Ich bin auf die Begründung des Gerichts gespannt. Sie behaupten apodiktisch, das Wahlvorschlagsrecht wäre sakrosankt. Das kann man an dieser Stelle nicht stehen lassen. Es gab bereits ganz andere Fälle mit entsprechenden Urteilen. Man darf nicht vergessen, dass es sich bei Parteien nicht ausschließlich um gesellschaftliche Grup-

pierungen handelt. Die Parteien haben zusammen mit den Wählergruppen das Vorschlagsrecht für Wahllisten. Bei den Wahllisten – das wurde bereits von meiner Kollegin ausgeführt – handelt es sich um Vorschläge, in die die Wählerinnen und Wähler noch eingreifen können. Das ist übrigens der Grund, warum die GRÜNEN in Thüringen und Sachsen weniger Frauen in den Parlamenten hatten. Das lag nicht an den Wahllisten, sondern an der Entscheidung der Wählerinnen und Wähler. Diese Entscheidung respektieren wir natürlich. Ich bitte darum, das noch einmal klarzustellen. Es gibt verschiedene Rechtsgüter. Ich bin gespannt, wie die Gerichte urteilen werden.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Herr Schindler, bitte schön.

**Franz Schindler** (SPD): Frau Osgyan, ich bin auch gespannt, wie der Bayerische Verfassungsgerichtshof entscheiden wird. Ich habe zwar ein Gefühl, weiß es aber nicht.

Sie haben ein Grundsatzproblem angesprochen. Das ist eine Frage der Erforderlichkeit. Ist es erforderlich und verhältnismäßig, dass der Staat den Parteien und Wählervereinigungen diese rigiden Vorgaben macht? – Ich bin der Meinung, dass es nicht erforderlich ist. Die SPD und die GRÜNEN haben seit ewigen Zeiten entsprechende Regelungen für sich selbst beschlossen. Ich wehre mich dagegen, dass der Staat der SPD etwas vorgibt. Das können wir selber. Die Gestaltung unserer Satzung ist nicht verfassungswidrig. Weil wir es dürfen und können – andere haben es eben noch nicht gemacht –, ist es nicht erforderlich. Deshalb muss es auch nicht sein.

(Beifall bei der SPD)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Danke schön, Herr Kollege Schindler. – Die nächste Rednerin ist Frau Kollegin Gottstein. Bitte schön, Frau Gottstein.

**Eva Gottstein** (FREIE WÄHLER): (Von der Rednerin nicht autorisiert) Sehr verehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Vorhin wurde schon mehrmals Frankreich erwähnt. Ich denke, momentan wünscht sich niemand eine französische

Präsidentin. Trotzdem ist uns dieses Land in zweierlei Hinsicht ein Vorbild. Zum einen ist unser europäisches Nachbarland Spitzenreiter bei der Geburtenrate. Die Geburtenrate von 2,02 Geburten pro Frau erreichen alle anderen europäischen Länder nicht. Zum anderen hat Frankreich seit dem Jahr 2001 ein Paritätsgesetz, das Männern und Frauen den gleichen Zugang zu Wahlmandaten und Wahlämtern ermöglicht. Dort funktioniert es, wie die Kollegin der GRÜNEN vorhin ausgeführt hat.

Dieses französische Paritätsgesetz gab den Anstoß für die Debatte in der Bundesrepublik. In zahlreichen Bundesländern, nicht nur in Bayern, formierten sich verschiedene Initiativen, vor allem aus Vertretern von Landesfrauenräten, Frauenverbänden und Parteivertreterinnen. Wir haben auch erste kleine Erfolge erzielt. In Baden-Württemberg – das sollte man nicht unterschätzen – ist in § 9 Absatz 6 des Kommunalwahlgesetzes immerhin eine Soll-Vorschrift erlassen worden, wonach Männer und Frauen bei der Aufstellung eines Wahlvorschlags künftig gleichermaßen berücksichtigt werden "sollen". In Rheinland-Pfalz wird momentan ein Paritätsbericht erwartet, mit dem man diese Verhältnisse untersucht.

In Bayern haben sich viele und verschiedene Frauenorganisationen zu dem Aktionsbündnis "Parité in den Parlamenten" zusammengeschlossen mit dem Ziel, dieses Thema auch in Bayern auf die öffentliche Agenda zu bringen und im Rahmen der Popularklage verfassungsrechtlich überprüfen zu lassen. Man sollte schon darauf hinweisen, wer zu den Unterstützern dieses Aktionsbündnisses gehört. Das sind zum Beispiel der Verein für Fraueninteressen e.V., der Stadtbund Münchner Frauenverbände, der Bayerische Landesfrauenrat, in dem 43 Verbände organisiert sind, und der Bayerische Landesverband des Katholischen Deutschen Frauenbundes e.V. Wer hinter dieser Popularklage steht, hat uns von den FREIEN WÄHLERN sehr nachdenklich gemacht. Man kann ein solches Aktionsbündnis nicht einfach auf die Seite schieben. Das sind keine extremen Frauengruppen. Sie können nicht argumentieren: Na ja, das sind die Frauen, die zu viel Zeit haben und die Selbstverwirklichung wollen. Das sind die Frauen, die sagen, ihr Bauch gehöre ihnen. – Das sind nicht diese Frauen. Das

15

sind Frauen wie du und ich. Das sind Frauen, mit denen Sie möglicherweise verheiratet sind.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Fragen Sie einmal Ihre Frau daheim, falls Sie ein solches Gespräch führen wollen. Wir sprechen oft vom kleinen Mann. In diesem Fall handelt es sich um die kleine Frau, die sich organisiert hat. Das sind 107 Antragstellerinnen. Deren Klage muss man ernst nehmen.

Die Frauen sehen im derzeitigen Wahlrecht einen Verstoß gegen das Gleichberechtigungsrecht und das Gleichberechtigungsgebot sowie einen Verstoß gegen das Demokratieprinzip gegeben. Sie wollen mit ihrer Popularklage erreichen, dass unsere Richter am Verfassungsgerichtshof, also die höchste bayerische Rechtsprechung, das überprüfen. Herr Schindler, Sie haben recht, wenn Sie sagen, dass wir das mit einem Gesetz machen könnten. Aber es passiert nicht. Deshalb wählt dieses Aktionsbündnis diesen Weg. Wir als FREIE WÄHLER werden diesen Weg unterstützen.

(Jürgen W. Heike (CSU): Wie bitte?)

Unsere beiden Vertreter haben im Verfassungsausschuss anders abgestimmt.

(Isabell Zacharias (SPD): Aha!)

Herr Heike und Herr Schindler, Ihre juristischen Argumente waren so überzeugend, dass Ihnen die Herren gefolgt sind.

(Unruhe)

Auf der Grundlage politischer und juristischer Argumente haben wir uns als Fraktion dazu entschieden, diese Klage zu unterstützen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Vielleicht sind Sie doch stark von Ihrem Männlichkeitsbild geprägt und zeigen auf, wie es nicht geht. Mit der Popularklage soll gezeigt werden, dass es möglicherweise doch geht. Diese Klage wendet sich an die höchste richterliche Rechtsprechung. Man sollte das untersuchen und rechtsprechen lassen. Deshalb wird diese Klage von uns unterstützt. Wir als FREIE WÄHLER wissen sehr wohl, dass wir in diesem Bereich bestimmt noch mehr Hausaufgaben zu machen haben als die SPD. Wir arbeiten daran. Das versichern wir Ihnen. Wir unterstützen diese Klage.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Danke schön, Frau Kollegin Gottstein. – Herr Kollege Schindler hat sich zu einer Zwischenbemerkung gemeldet. Bitte schön.

Franz Schindler (SPD): Sehr geehrte Frau Kollegin, ich möchte Sie schon fragen, ob Klarheit darüber herrscht, worüber abzustimmen ist. Es ist über die Frage abzustimmen, ob wir die Popularklage nach heutiger Einschätzung für begründet erachten oder nicht. Es ist nicht darüber abzustimmen, ob wir das Ziel der Popularklage, nämlich dafür zu sorgen, dass Männer und Frauen paritätisch in den Parlamenten vertreten sind, für richtig erachten. Es ist nicht darüber abzustimmen, ob wir das Ziel für richtig halten oder nicht. Das halten wir seit 150 Jahren für richtig. Heute geht es ausschließlich um die Abstimmung darüber, ob wir die Popularklage mit dem vorgetragenen Inhalt, dass die Wahlgesetze in Bayern seit 70 Jahren gegen die Verfassung verstoßen, für begründet erachten oder nicht. Nur darum geht es heute. Ist das klar? Ist es klar, dass wir heute darüber abstimmen und nicht über die Grundsatzfrage?

(Beifall bei der SPD)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Bitte schön, Frau Gottstein.

**Eva Gottstein** (FREIE WÄHLER): (Von der Rednerin nicht autorisiert) Sehr geehrter Herr Kollege, das ist uns klar. Sie haben vorhin in Ihrem Redebeitrag erwähnt, dass die Verfassung mehrere Male geändert worden ist. Das letzte Mal wurde sie 1998 ge-

ändert. In Ihrem Redebeitrag haben Sie auch gesagt, dass man über die Rechtfertigung der Popularklage diskutieren kann. Das haben wir noch mal gemacht, und deswegen halten wir die Popularklage für begründet.

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Danke schön, Frau Gottstein. – Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Die Aussprache ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung. Der federführende Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen empfiehlt: Erstens. Der Landtag beteiligt sich an dem Verfahren. Zweitens. Der Antrag ist unbegründet. Drittens. Zum Vertreter des Landtags wird der Abgeordnete Jürgen W. Heike bestellt. Wer diesem Ausschussvotum zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die CSU-Fraktion und die SPD-Fraktion. Gegenstimmen! – Das sind das BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die FREIEN WÄHLER. Enthaltungen? – Eine Enthaltung. Damit ist der Empfehlung des Ausschusses für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen zugestimmt worden.

Ich gebe nun das Ergebnis der namentlichen Abstimmung über den Antrag der Abgeordneten Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Rosi Steinberger und anderer und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) betreffend "Kein Abriss von Isar 1 unter einem beladenen Brennelemente-Becken", Drucksache 17/13694, bekannt. Mit Ja haben 70 Abgeordnete gestimmt. Mit Nein haben 86 gestimmt. Es gab eine Stimmenthaltung. Damit ist der Antrag abgelehnt.

(Abstimmungsliste siehe Anlage 2)

Damit kann ich Sie in die Mittagspause entlassen. Diese dauert bis 12.45 Uhr. Um 12.45 Uhr setzen wir die Sitzung mit den Dringlichkeitsanträgen fort.

(Unterbrechung von 12.12 bis 12.48 Uhr)

Präsidentin Barbara Stamm: Kolleginnen und Kollegen, mir ist gesagt worden, die Mittagspause dauert bis 12.45 Uhr. Ich bedanke mich bei denjenigen, die schon hier

im Plenarsaal sind, und bitte alle anderen, die mich hören, umgehend auch in den Plenarsaal zu kommen.